
Satzung



Machbarschaft e.V. – Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Machbarschaft und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz e. V.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - c. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Diese Zwecke verwirklicht der Vereins insbesondere durch:
 - a. die Entwicklung, Pflege und den Betrieb von Angeboten und Plattformen zum Zwecke der Vermittlung oder Ermöglichung von Nachbarschafts- und Altenhilfe, der Unterstützung im Krankheitsfall oder bei Alltagstätigkeiten sowie der gesellschaftlichen Teilhabe.
 - b. die Entwicklung von Software zu diesen Zwecken, insbesondere Open Source Software, die es Dritten ermöglicht solche Angebote und Plattformen in ihrer Region oder innerhalb ihrer Gemeinschaft umzusetzen oder die dies unterstützt.
 - c. durch geeignete Öffentlichkeits- und Informationsarbeit sowie die Beratung von gesellschaftlichen Entscheidungsträgern.
 - d. die Pflege von Beziehungen zu ähnlichen Organisationen im In- und Ausland sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen, die dem Gemeinwohl und den Zwecken des Vereins verpflichtet sind.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied zu keinem Zeitpunkt Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Funktionsträger, Organe und Organisationseinheiten des Vereins üben ihre Tätigkeit regelmäßig ehrenamtlich aus. Hiervon kann bei entsprechender Haushaltslage nach Beschluss durch den Gesamtvorstand abgewichen werden. Dabei darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z. B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.

§ 4 Nebensatzungen

1. Teile dieser Satzung, welche eine in sich geschlossene Einheit bilden sowie weitere Ordnungen des Vereins können sofern dies zweckdienlich erscheint und sie satzungsmäßige Regelungen enthalten als Nebensatzungen gemeinsam mit der Hauptsatzung ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nebensatzungen werden durch die Mitgliederversammlung erlassen. Ordnungen, welche ausschließlich den operativen Geschäftsbetrieb betreffen werden vom Gesamtvorstand erlassen.
3. Die Hauptsatzung geht bei Unvereinbarkeit mit den Nebensatzungen diesen vor.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a. Aktive Mitgliedschaft
 - b. Fördermitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Die aktive Mitgliedschaft kann von jeder volljährigen, natürlichen Person erworben werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützt und die sich regelmäßig aktiv in dessen Arbeit einbringt.
3. Fördermitglied kann jede volljährige, natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
4. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die mit Bezug auf die Zwecke und Ziele des Vereins hervorragende Verdienste erworben hat.
5. Der Mitgliedschaftsstatus sowie Anforderungen für bestimmte Arten der Mitgliedschaft werden vom Gesamtvorstand oder durch eine von diesem eingerichtete Mitgliedschaftskommission festgestellt und geregelt.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand bzw., sofern diese eingesetzt ist, die Mitgliedschaftskommission, zu stellen.
 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über genaue Voraussetzungen für die Änderung der Art der Mitgliedschaft beschließt der Gesamtvorstand. Er kann dies delegieren.
 3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied ohne Begründung zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet in ihrer nächsten Sitzung endgültig über den Ausschluss. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes enden mit der Mitteilung des Vorstandsbeschlusses.
 4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein dafür relevanter Grund vorliegt. Relevante Gründe liegen vor:
 - a. wenn das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gegenüber dem Verein grob verletzt,
 - b. das Mitglied sich durch ehrenrühriges, sittenwidriges oder anderweitig dem Vereinsfrieden abträgliches oder störendes Verhalten der Mitgliedschaft im Verein unwürdig erweist oder diese dem Verein nicht mehr zumutbar ist. Die Feststellung obliegt dem Vorstand, der hierfür dem Verfahren des Abs. 3 unterliegt.
 - c. das Mitglied ausgeschlossen wurde,
 - d. das Mitglied den Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres dem Verein schriftlich oder elektronisch mitteilt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
 - e. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 5. Die Pflicht zur Zahlung etwaiger Mitgliedschaftsbeiträge oder sonstiger Rückstände bleibt in den Fällen des Abs. 4 a, b, c und d bestehen.
-

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend den Bestimmungen einer Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung erlässt.
2. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als sechs Monate in Rückstand ist. Dies gilt als grobe Verletzung der Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Die Beitragszahlungspflicht kann durch den Vorstand gestundet oder erlassen werden.

§ 8 Allgemeine Regelungen zu Funktionsträgern und Prozessen im Verein

1. Wenn für bestimmte satzungsmäßige oder weitere Funktionsträger Amtszeiten vorgesehen sind, so bleiben diese, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, auch über ihre Amtszeit hinaus Amtsträger bis ein Nachfolger das Amt antritt.
2. Wahlen für Vereinsämter erfolgen in der Regel unabhängig von Mitgliederversammlungen per geheimer elektronischer Wahl. Dabei wird bei Identität von Kandidatenzahl und zu wählenden Funktionen über diese mit "Ja", "Nein" und "Enthaltung" abgestimmt. Bei zwei Kandidaten für eine Funktion zwischen diesen und den Optionen "Nein" und "Enthaltung". Bei mehr Kandidaten durch Vorzugswahl. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann der Vorstand einen Wahlleiter oder Wahlausschuss einsetzen, der Weiteres in einer Wahlordnung regelt.
3. Der Verein organisiert sich vornehmlich digital. Der Verein veröffentlicht in seinem Online-Angebot für alle Mitglieder zugänglich und stets aktuell Informationen über die verwendeten Werkzeuge und Plattformen, insb. solchen, die der Erfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtung und der Organisation dienen.
4. Jedes Organ des Vereins sowie jede seiner Organisationseinheiten (z.B. Gremien, Ausschüsse, Projektteams, usw.), kann Versammlungen im Internet als Online-Versammlung durchführen. Näheres regelt die Nebensatzung zu Online-Versammlungen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Der Verein hat mindestens die folgenden Organe:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - i. Dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB
 - ii. Dem erweiterten Vorstand
2. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können soweit zweckdienlich jederzeit weitere ständige oder zeitweilige Organisationseinheiten und Organe schaffen und deren Belange in Nebensatzungen oder Ordnungen regeln. Für diese gelten soweit rechtlich zulässig und nicht im Beschluss zur Schaffung der Organisationseinheit anders bestimmt, dieselben Bestimmungen, Rechte und Pflichten wie für die in dieser Satzung bestimmten Vereinsorgane.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tagt wann immer dies erforderlich ist.
 2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt über die hierfür vorgesehene vereinsinterne Plattform.
 3. Ausschließlich aktive Mitglieder sind stimm-, wahl- und antragsberechtigt.
Richtlinien für ihre Tätigkeit auf.
-

-
4. Anträge für die nächste Mitgliederversammlung können jederzeit in die hierfür vorgesehene vereinsinterne Plattform eingestellt werden. Die endgültige Tagesordnung einer jeweiligen Mitgliederversammlung ergibt sich durch Einschluss all jener Anträge, welche bis 23:59:59 des Wochentags der Vorwoche, an dem die Mitgliederversammlung abgehalten wird, eingestellt worden sind. Die Tagesordnung nach Ablauf der Frist gesondert dargestellt.
 5. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
 7. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer, der ein Protokoll der Mitgliederversammlung erstellt. Das Protokoll enthält die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis. Es ist allen Mitgliedern unverzüglich nach Fertigstellung durch den Protokollführer zugänglich zu machen.
 8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Kenntnisnahme der Rechenschafts- und Tätigkeitsberichte des Gesamtvorstands und die Entlastung der geschäftsführenden Vorstände des letzten Jahres, soweit noch nicht erfolgt.
 - b. die strategische Ausrichtung des Vereins, inklusive der Kenntnisnahme oder Verabschiedung langfristiger Haushalts- und Entwicklungspläne.
 - c. die Änderung der Satzung
 - d. die Auflösung des Vereins
 9. Die Auflösung des Vereins bedarf einer eigenen, nur zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Versammlung kann als Online-Versammlung stattfinden, jedoch sind in diesem Fall etwaige für außerordentliche oder ordentliche Online-Mitgliederversammlungen vorgesehene Erleichterungen oder Verzichtsmöglichkeiten bezüglich der Frist und Formerfordernisse nicht zulässig.
 10. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von fünf Siebteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 11. Die Mitgliederversammlung kann den Gesamtvorstand sowie Ausschüsse mit der zeitweise oder ständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben beauftragen. Die abschließende Entscheidung in den oben genannten Fällen ist jedoch der Mitgliederversammlung vorbehalten. Die Ausschüsse stellen Richtlinien für ihre Tätigkeit auf.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 BGB (§ 12),
 - b. dem erweiterten Vorstand (§ 13),
 2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Führung der Geschäfte des Vereins in gemeinschaftlicher Weise
 - b. Die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel,
 - c. den Erlass von Geschäftsordnungen zu Regelungen des operativen Geschäfts.
 3. Die vorgenannten Organe geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung zur Vereinsführung, welche die Ressortaufteilung, Zuständigkeiten, die Abwicklung des laufenden Geschäftsverkehrs sowie die Rechte und Pflichten der Organe im Innenverhältnis regelt. In Ermangelung einer solchen Geschäftsordnung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschlussfassung, in der Regel mit einfacher Mehrheit.
-

-
4. Der Gesamtvorstand kann Entscheidungen, die gemäß Satzung der Mitgliederversammlung zustehen, vorläufig selbst treffen, wenn es das Wohl des Vereins dringend erfordert. Solche Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Bestätigung vorzulegen.
 5. Satzungsänderungen, welche vom Finanzamt oder dem Vereinsregister verlangt werden, kann der Gesamtvorstand ohne Mitgliederversammlungsbeschluss beschließen und durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eintragen lassen.
 6. Jedes Gesamtvorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Amtsdauer eines Mitglieds des Gesamtvorstands endet vorzeitig mit Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB (“Geschäftsführung”)

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Co-Vorsitzenden.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder sind im Außenverhältnis jeweils alleinvertretungsberechtigt, dabei jedoch an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.
4. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beträgt ein Jahr.
5. Ausschließlich aktive Mitglieder können zum Vorstand i.S.d. § 26 BGB gewählt werden.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus Beisitzern und Ressortleitern, welche für die Erfüllung der Vereinszwecke von wichtiger Bedeutung sind. Die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie deren Amtszeit und Stimmrecht wird von der Mitgliederversammlung per Beschluss festgelegt. Wenn kein solcher Beschluss vorliegt werden zwei Beisitzer zur Mitwirkung im Gesamtvorstand gewählt. Sind keine anderen Bestimmungen beschlossen gilt, dass die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Vorstands ein halbes Jahr beträgt und sie im Gesamtvorstand stimmberechtigt sind.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind nicht Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 26 BGB. Sie können jedoch als allein- oder gemeinsam vertretungsberechtigte besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB ins Vereinsregister eingetragen werden, sofern dies aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben oder Geschäftskreisen geboten ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Zwecke.
 2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 26 BGB, sofern nicht die Mitgliederversammlung auf der die Auflösung beschlossen wurde etwas anderes beschließt.
 3. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.05.2020 beschlossen worden. Sie tritt, solange der Verein nicht in das Vereinsregister eingetragen ist, sofort in Kraft. Nach Eintragung des Vereins treten Satzungsänderungen erst mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
-

Nebensatzung zu Online-Versammlungen

1. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen möglich ist. Bei der Ladung zu einer Online-Versammlung müssen neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und gegebenenfalls weitere Zugangsdaten enthalten sein. Unter dieser Internetadresse wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Versammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
 2. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Es findet hierzu eine technische Zugangskontrolle statt. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als anwesenden Teilnehmer aus.
 3. Im Falle der Online-Versammlung, mit Ausnahme der Online-Mitgliederversammlung, darf die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Ein Verzicht auf diese Ladungsfrist ist, außer bei der Online-Mitgliederversammlung, durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
 4. Abstimmungen während Online-Versammlungen erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel, z.B. Online-Formulare. Bei einer Online-Mitgliederversammlung müssen zwingend die folgenden Daten während der Abstimmung dargestellt bzw. von den Mitgliedern erhoben werden:
 - a. Titel des Antrags, über den abgestimmt werden soll,
 - b. Vollständiger Antragstext, oder, sollte dies aufgrund des Inhalts oder der Länge des Antrags geboten scheinen, einen Verweis auf den vollständigen Antragstext an einem anderen jederzeit während der Versammlung für alle Berechtigten zugänglichen Speicherort.
 - c. Ende des Abstimmungszeitraums,
 - d. Stimme des Mitglieds, bzw. die aus allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltung“ gewählte Option.
 - e. Personenbezogene Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, falls die Identifizierung und Legitimierung nicht bereits durch andere technische Maßnahmen erfolgt ist.
 - f. Zeitpunkt der Absendung.
 5. Die Dauer von Abstimmungen muss so gewählt werden, dass sie, dem gewählten Medium Rechnung tragend, allen anwesenden Mitgliedern hinreichend Zeit gibt abzustimmen.
 6. Die Abstimmung endet bei allen Online-Versammlungen vorzeitig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des betroffenen Organs oder der betroffenen Organisationseinheit ihre Stimme abgegeben haben.
 7. Mit Ausnahme von Abstimmungen bei einer Online-Mitgliederversammlung kann von Form und Fristen per Beschluss oder Erlass einer Geschäftsordnung für die jeweilige Organisationseinheit abgewichen werden; während der Versammlung kann, auf Antrag, mit einfacher Mehrheit für einen oder alle folgenden Anträge von Form und Fristen abgewichen werden.
 8. Das Organ bzw. die Organisationseinheit entscheidet, ob nicht angemeldete Benutzer auf die Inhalte der Online-Versammlung zugreifen dürfen bzw. diese über die Versammlung hinaus, z.B. als Aufzeichnung, gespeichert werden dürfen.
 9. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB hat für die technisch einwandfreie Durchführung von Online-Versammlungen Sorge zu tragen. Diese Aufgabe, nicht jedoch die Verantwortung für ihre Erfüllung, kann auf Dritte übertragen werden.
-

Beitragsordnung

Präambel

Diese Beitragsordnung wurde am 07.07.2020 beschlossen.

§ 1 Höhe und Fälligkeit des Beitrags

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag von 0 Euro pro Jahr von natürlichen Personen. Der Beitrag für juristische Personen beträgt 0 Euro pro Jahr.
2. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus fällig. Bei Eintritt während des Geschäftsjahrs ist der Mitgliedsbeitrag für die verbleibenden Quartale anteilig zu entrichten.
3. Aktive Mitglieder können sich von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreien lassen. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags lebt mit dem Tag wieder auf, zu dem der Wechsel in eine andere Form der Mitgliedschaft festgestellt wird.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 2 Regelungen für das Gründungsjahr

1. Der Verein erhebt im Gründungsjahr keinen Mitgliedsbeitrag von den Gründungsmitgliedern.
-